

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Albert Pasvahl (GmbH & Co.)

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen finden nur Anwendung, wenn der Käufer Unternehmer i. S. d. § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist.
2. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen Albert Pasvahl (GmbH & Co.) und dem Käufer einschließlich der zukünftigen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Anderen Einkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie gelangen auch nicht zur Anwendung, wenn die Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Die Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) ist berechtigt, ihre Allgemeinen Verkaufs-, und Lieferbedingungen Nr.: 01/2002 mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Käufer nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern.
4. Besteht zwischen dem Käufer und Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.

II. Vertragsschluss

1. Angebote von Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) sind freibleibend und unverbindlich, d.h. diese stellen lediglich eine Aufforderung an den Käufer dar, seinerseits ein Angebot zu unterbreiten. Die im Rahmen des Vertragsabschlusses bereitgestellten Informationen und Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur Annäherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Handelsübliche Abweichungen bleiben vorbehalten. Stellt Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) dem Käufer Zeichnungen oder technische Unterlagen über den zu liefernden technischen Kaufgegenstand zur Verfügung, so bleiben diese Eigentum von Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.).
2. Bestellungen des Käufers sind für diesen verbindlich. Sofern von Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) keine anderweitige schriftliche Bestätigung erfolgt, gilt die Lieferung oder Rechnung als Auftragsbestätigung, d.h. Annahme des Angebotes.

III. Liefertermin, Lieferumfang, Lieferverzug

1. Liefertermine und -fristen sind nur als annähernd vereinbart zu verstehen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sofern ein fester Liefertermin vereinbart wurde, gilt dieser mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, auch wenn die Ware aufgrund von Umständen, die die Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.
2. Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese nicht für den Käufer unzumutbar sind. .

3. Der Käufer hat den Lieferschein zu überprüfen und zu quittieren. Etwaige Einwendungen sind Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die quittierte Liefermenge als anerkannt (vgl. § 377 HGB).
4. Im Falle des Lieferverzuges ist der Käufer verpflichtet, Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu setzen. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ware dem Käufer als versandbereit gemeldet worden ist und ein zeitnahe Versand erfolgt.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich EXW Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) und schließen Umsatzsteuer, Fracht, Zoll, Porto, Verpackung, Versicherung und sonstige Spesen nicht ein. Die Verpackung wird zu den Selbstkosten berechnet.
2. Mangels besonderer Vereinbarungen sind Rechnungen sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz, sowie eine Pauschale von EUR 40,00 zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens gegen Nachweis bleibt vorbehalten.
4. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, dass seine zugrunde liegenden Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem Gegenseitigkeitsverhältnis (§ 320 BGB) zu den von Albert Pasvahl (GmbH & Co.) geltend gemachten Ansprüchen stehen. Zurückbehaltungsrechte sind zudem stets ausgeschlossen, wenn sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

V. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Käufer auf diesen über. Erfolgt aufgrund Käuferwunsch ein Versand der Ware, gilt § 447 BGB, d.h. mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die Post geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung auf den Käufer über.
2. Die vorgenannte Regelung greift auch, wenn Teillieferungen erfolgen.
3. Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Käufer über, es sei denn, die Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) hat die Verzögerung zu vertreten.

VI. Gewährleistung, Mängelrüge

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferungen unverzüglich gem. § 377 HGB zu untersuchen und etwaige Mängelrügen schriftlich geltend zu machen. Ebenso ist der Käufer zur unverzüglichen Rüge bei versteckten Mängeln verpflichtet, sobald diese erkennbar werden. Eine Rüge innerhalb von sieben Kalendertagen (ab Feststellung bzw. Feststellbarkeit) gilt als unverzüglich. Die vorstehenden drei Sätze gelten nur gegenüber Kaufleuten.

2. Als Mangel gelten auch Zuviel- und Zuweniglieferungen sowie Falschliefereien. In diesen Fällen ist der Käufer ebenfalls zur sofortigen Rüge gem. VI., 1. Absatz verpflichtet, sofern er Kaufmann ist.
3. Die Gewährleistungsfrist für neue Sachen beträgt 1 Jahr ab Übergabe, bei gebrauchten Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Die Verjährungsfristen im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 445b, 478 BGB und Schadensersatzansprüche jeglicher Art (auch solcher wegen Verzugs mit von Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) geschuldeter Mangelbeseitigung) bleiben von dieser Regelung unberührt. Im Übrigen gelten die Regelungen des Abschnittes VII (Allgemeine Haftungsbeschränkung).
4. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht bei einer Beschaffenheitsgarantie (§ 443 BGB). Eine solche liegt nur vor, wenn diese als solche ausdrücklich im Vertrag bezeichnet ist. Mündliche Angaben sowie Angaben in den Unterlagen der Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) enthalten keine Beschaffenheitsgarantien, insbesondere Proben, Muster, Maße, DIN-Bestimmungen, Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes dienen der Spezifikation und stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar. Soweit die von Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) zu verwendenden Materialien vertraglich spezifiziert sind, gewährleistet dies nur die Übereinstimmung mit der Spezifikation und nicht die Geeignetheit der Materialien für den vertraglichen Zweck. Der Käufer hat sich selbst von der Eignung zu überzeugen.
5. Das Auftreten von Wasserstoffversprödung stellt keinen Mangel dar, insbesondere wenn spezielle Produktbehandlungen oder Beschichtungen vorgenommen werden. In diesen Fällen gilt nach dem heutigen Stand der Technik und den Spezifikationen für Verbindungselementen, dass die Gefahr der Wasserstoffversprödung bei einer Festigkeitsklasse von 12.9 (= Mindestzugfestigkeit und Verhältnis der unteren Streckgrenze zur Nennzugfestigkeit) generell besteht, bei 10.9 in den meisten Fällen und bei 8.8 in Extremfällen.
Schäden, die durch äußeren Einfluss, unsachgemäße Aufstellung und Behandlung, mangelhafte Bedienung oder Wartung, Korrosion oder gewöhnliche Abnutzung entstanden sind, stellen ebenfalls keinen Mangel dar.
Kleine handelsübliche oder technische, bzw. rohstoffmäßig bedingte Abweichung in Qualität, Gewicht, Menge, Aufmachung oder Farbe gelten nicht als Mängel.
6. Transportschäden sind der Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Formalitäten hat der Käufer mit dem Frachtführer zu regeln, insbesondere alle notwendigen Feststellungen zur Wahrung von Rückgriffsrechten gegenüber Dritten zu treffen. Soweit handelsüblicher Bruch, Schwund oder ähnliches in zumutbarem Rahmen bleiben, kann dies nicht beanstandet werden.
7. Sofern ein Mangel vorliegt und rechtzeitig gerügt worden ist, wird Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) den Mangel innerhalb angemessener Frist durch Neulieferung oder Nachbesserung beheben. Das Wahlrecht für diese beiden Alternativen der Nacherfüllung liegt bei Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.). Im Übrigen gilt das Gesetz.
8. Im Falle der Mangelbeseitigung ist Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-,

Arbeits-, und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurde.

VII. Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche jeglicher Art im Rahmen und außerhalb der Mängelhaftung - aus Verzug oder Unmöglichkeit, falscher Beratung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen Verletzung sonstiger Vertragspflichten, aus unerlaubter Handlung oder sonstigem Rechtsgrund – insbesondere auch bei Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen – gegen Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) sind ausgeschlossen, wenn nicht die nachstehenden Regeln etwas anderes bestimmen.
2. Eine Haftung gilt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch im Fall der einfachen Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Sofern nicht Vorsatz vorliegt, ist die Haftung der Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) auf den vertragstypischen, vernünftigerweise voraussehbaren Schaden beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die die Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) arglistig verschwiegen hat, oder bei Fehlern des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen und für Personenschäden gehaftet wird, sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.
4. Aufwendungsersatzansprüche des Käufers nach § 284 BGB sind insoweit abbedungen, als ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter der Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.), Organe und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
6. Die gesetzliche Beweislast wird durch die Regelungen dieser Vertragsziffer nicht verändert.

VIII. Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

1. Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Käufer hat die Vorbehaltsware ausreichend gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden zu versichern.
3. Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm nicht gestattet. Er tritt jedoch Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Firma Albert

Pasvahl (GmbH & Co.), die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.), die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) und dem Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) nimmt die in dieser Ziffer enthaltenen Abtretungen an.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Käufer stets für Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen nicht Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungspreises der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Der Käufer überträgt bereits jetzt seine sich in den Fällen des vorstehenden Satzes ergebenden Miteigentumsrechte im Voraus auf Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.), und zwar bis zur Höhe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware. Firma Pasvahl (GmbH & Co.) nimmt die Abtretung an.
5. Für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers ist Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) berechtigt, angemessene Sicherheiten zu fordern. Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt.
6. Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Käufers, etwa bei Registrierungen, die nach dem Recht des Käuferlandes erforderlich sind, so hat der Käufer derartige Handlungen auf Aufforderung hin vorzunehmen.
7. Befindet sich der Käufer mit einer Zahlung im Verzug, so kann Firma Pasvahl (GmbH & Co.) die Verfügung über die Vorbehaltsware vollständig oder nach ihrer Wahl auch teilweise, z.B. nur die Veräußerung oder Weiterverarbeitung etc., untersagen. Liegen beim Käufer die objektiven Voraussetzungen für die Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen, vor, so hat der Käufer - ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung bedarf - jede Verfügung über die Vorbehaltsware, gleich welcher Art, zu unterlassen. Der Käufer ist verpflichtet, Firma Pasvahl (GmbH & Co.) unverzüglich den Bestand an Vorbehaltsware zu melden. In diesem Fall ist Firma Pasvahl (GmbH & Co.) ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Wurde die Vorbehaltsware verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder mit anderen Produkten verbunden, ist Firma Pasvahl (GmbH & Co.) berechtigt, die Herausgabe an einen Treuhänder zu verlangen; der Käufer ist verpflichtet, sämtliche Miteigentümer an der Vorbehaltsware mit ihrer Firma bzw. Namen, Anschrift und mit allen Anteilen mitzuteilen. Gleiches gilt sinngemäß für Forderungen, die nach den vorstehenden Absätzen an Firma Pasvahl (GmbH & Co.) abgetreten sind; zusätzlich hat der Käufer unaufgefordert die Namen und Anschriften aller

Schuldner sowie die die Forderungen gegen sie belegenden Dokumente an Firma Pasvahl (GmbH & Co.) in Kopie zu übermitteln.

IX. Erfüllungsverpflichtung, Unmöglichkeit und Nichterfüllung

1. Alle Ereignisse höherer Gewalt, die Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) nicht zu vertreten hat, z. B. Streik, Aussperrung, Naturereignisse, behördliche Maßnahmen oder andere unvorhergesehene Umstände bei der Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) oder bei Lieferanten, wodurch die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich ist, entbinden die Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) von der Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, solange diese Ereignisse andauern. Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein solches Ereignis eintritt. Gleichzeitig ist Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) gehalten, dem Käufer Mitteilung darüber zu machen, wie lange ein solches Ereignis voraussichtlich dauert. Falls ein solches Ereignis länger als 3 Monate andauert, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall verpflichtet Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) sich, bereits erbrachte Gegenleistungen des Käufers unverzüglich zu erstatten.
2. Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt entsprechend zugunsten des Käufers, wenn auf seiner Seite ein Fall von höherer Gewalt eintritt.
3. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Selbstbelieferung.
4. Bei Rückabwicklung des Vertrages ist die Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) berechtigt, zurückgenommene Ware frei zu verwerten.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche ist der Geschäftssitz von Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.).
2. Hat der Käufer seinen Sitz in der EU bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum, besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz der Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.). Es steht den Parteien frei, zudem die andere Partei an deren allgemeinen Gerichtsstand des Sitzes zu verklagen.

Hat der Käufer seinen Sitz dagegen außerhalb von EU und Europäischem Wirtschaftsraum, ist das Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg ausschließlich für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge zuständig und entscheidet endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Die Beklagte ist zur Widerklage vor dem Schiedsgericht berechtigt. Schiedsort ist Hamburg, Verfahrenssprache Deutsch. Das Verfahren und insbesondere die Beweisaufnahme erfolgen nach den Regeln des Regulativs des Schiedsgerichts der Handelskammer Hamburg und den Regeln des 10. Buchs der Zivilprozessordnung. Verfahrensgrundsätze des common law, wie etwa insbesondere zur Vorlage von Unterlagen (sog. document production) finden keine direkte oder entsprechende Anwendung. Soweit eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit

dem Schiedsverfahren ggf. Rechtsanwaltskosten zu erstatten hat, sind diese auf die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abrechenbaren Kosten beschränkt.

3. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts anwendbar.

XI. Sonstiges

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle das von den Parteien Gewollte, im Übrigen die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Käufers ersetzt.
2. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.); dies gilt auch für eine Abweichung von dem vertraglichen Schriftformerfordernis selbst.
3. Rechtserhebliche Willenserklärungen wie u.a. Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Kaufpreisminderung oder Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.